

D. Ldt.

J-Nr. B. 1383

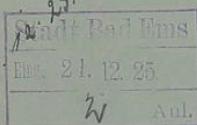
2, den 18. Dezember 1925

Die/12 1. griff. E.

Baupolizeigebühr 3 R.M or R.Pfg.

Bei den Bauakten in der Gemeinderegistratur aufbewahren.

19. 11. 25. Petri Lehr.
19. 11. 25. Petri Lehr.



Bauschein № 755

Ihrem Antrage vom 20. Dezember 1925 auf Erteilung der

Bauerlaubnis zur ~~bauwilligen Verbindung am Tannenweg~~
~~Willastrasse~~

wird hiermit gemäß den geltenden baupolizeilichen Vorschriften, insbesondere denen der Baupolizeiverordnung vom 29. Oktober 1907 und der die Schornsteine betreffenden Polizeiverordnung auf Grund der vorgelegten Zeichnungen nebst Anlagen, vorbehaltlich der Rechte Dritter, unter folgenden besonderen Bedingungen entsprochen:

- 1) Die ergangenen Abrechnungen im frdl. und Obergeschoss können nur bestehen bleiben wenn die immittelbare Dach- und Dachgauführung bis zu den Dachsteinen nicht beschädigt werden wird.
- 2) Die Abrechnungen müssen innerhalb 6 Wochen nach der Baufertigstellung abgeschlossen und falls gestrichen werden.

An

Herrn

Leonhard Graef

Bad Ems

Bad Ems.

durch den Herrn Bürgermeister in Bad Ems.
zur sofortigen Aushändigung der Bauscheinreinschrift gegen Empfangsbescheinigung.

~~Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 2 des Gesetzes über die Sicherung der Bausforderungen vom 1. Juni 1969 (R. G. Bl. S. 449) bei der Herstellung eines Neubaus der Baugewerbetreibende oder derjenige, welcher sich für den Neubau Baugeld gewähren läßt, zur Führung eines vorgeschriebenen Baubüchls verpflichtet ist.~~

- 1) Die Rohbau- ~~und Gebrauchs~~abnahme hat durch: den ~~Stadtbaumeister~~
~~den Stadtbaumeister~~
~~den stadt. Bautechniker~~ zu erfolgen.
- 2) Gebrauchsabnahme ist ~~nicht~~ erforderlich.
- 3) Der zuständige Gendarmerie-Wachtmeister ist zu benachrichtigen

K.

2

Der Landrat.

J. Nr. B. 1383

Diez, den 18. Februar

1925

5

Bauschein Nr. 755

Jhrem Antrage vom 20. November 1925 auf Erteilung
der Erlaubnis zur baulichen Veränderung von dem
Empf. "Villa Aurora"

wird hiermit gemäß den geltenden baupolizeilichen Vor-
schriften, insbesondere denen der Baupolizeiverordnung
vom 27. Oktober 1907 und der die Schornsteine betref-
fenden Polizeiverordnung auf Grund der vorgelegten
Zeichnungen nebst Anlagen vorbehaltlich der Rechte
Dritter und unter folgenden besonderen Bedingungen statt-
gegeben:

- 1) Dem vorgelegten Überbau im gl. - und Obergeschoss
können nur baulichen Umbauten der inneren Raum-
teile - im Erdgeschoss sind die Oberwände nicht dor-
minärungsfest.
- 2) Dem Dachraumraum muss im inneren alle 6 Monate nach
dem Aufzurichtschluss saniert und soll aufgerichtet werden.

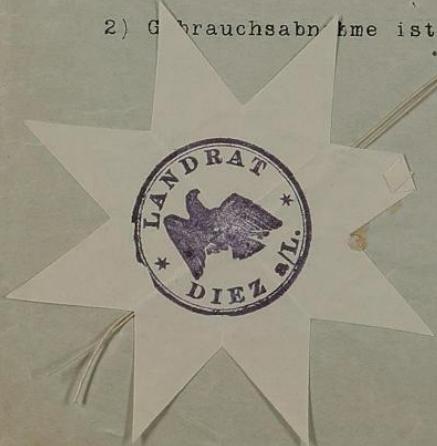
An

Lorenz Graf
Bad-Lauterberg

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 2 des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 449) bei der Herstellung eines Neubaus der Baugewerbetreibende oder derjenige, welcher sich für den Neubau Faugeld gewähren läßt, zur Führung eines vorgeschriebenen Baubuches verpflichtet ist.

- 1) Die Rohbau- und Gebrauchsabnahme hat durch:
den Kreisbaumeister)
den Stadtbaumeister) zu erfolgen.

- 2) Gebrauchsabnahme ist ~~mit~~ erforderlich.



Zimmermann

Sch.

Bad Ems, den 20. Nov. 1925

Oppen

an Seuchl. Gräf zu
Bad Ems über Vermögen
berücksichtige Auswirkungen.

Stadt Ba	1925
Eing.	21. 11. 25.
	Anl.

In unserer Villa "Aurora"
zu Bad Ems Villenzimmer
hab ich vor, folgende berü-
cksichtige Auswirkungen vorzu-
nehmen und zwar:

da der Sohn nach der
Wehrpflicht zu einer Aubau
für Eltern - und Kinderzimmer
zu verhelfen und weiterhin
der Tageslauf im großen
Tageslauf nach dem Tag-
projekt weiterzuführen.

Gute Verlage der Erzeugnisse,
Dopplereinnahmen & Preisabschaffung
in vorgehender Ausgestaltung bitte
ist, um die Erzeugnisse
für Ausführung eines Werkes
verhältnis zu wollen.

Se

an Magister
zu
Kath. Bad Ems

Verlag

Leonhard Gräf

B e s c h r e i b u n g

Über Vornahme baulicher Änderungen in der Villa Aurora zu Bad Ems Villenpromenade

für Herrn Leonhard G r ä f zu Bad Ems

Zur besseren Ausnutzung meiner Villa "Aurora", die hauptsächlich Kurlogierzwecken dient, beabsichtige ich folgende bauliche Änderungen vorzunehmen:

- 1.) In der Hofecke nach der Waldseite einen Anbau zu errichten, der im Erdgeschoss einen Cleset- und Baderaum und im 1. Stock einen Baderaum enthalten soll.

Die Außenwand wird mit Ziegelsteinen 0,25 m stark hochgemauert und kommt im Untergeschoss auf 2 T Träger zu stehen. Die Decken des Untergeschosses und des 1. Stockes geben Betondecken 0,12m stark, zwischen T Träger, wobei die Träger der unteren Decke auf dem rechts- und linksseitigen Mauerwerk und die Träger der oberen Decke auf der 0,25 m st. neuen Außenmauer gelagert und eingemauert werden. Die letzte Decke giebt eine Holzbalkendecke, deren Balkenlage in die rechts- und linksseitigen Mauern eingemauert wird. Die Scheidewände im Anbau geben Cementdielwände 5 cm stark. Anstelle der Fenster, die an der Außenmauer des Anbaus wieder Verwendung finden, werden Türen mit Glasscheiben zur Beleuchtung des kleinen Fiuers angebracht.

Das Dach wird mit Ruberoid eingedeckt.

- 2.) Der Aufgang nach dem ausgebauten Dachstock in meiner Villa erfolgt über eine gewundene schmale Treppe, deren Stufen noch teilweise ohne Stessbretter sind und ein Transport von Möbelstücken über die schmale Treppe ganz unmöglich ist. Da nun die Haupttreppe im anderen Flügel vom Erdgeschoss nach dem 1. Stock geführt ist, habe ich vor, die Treppe in 2 Läufen nach dem Dachstock weiter zu führen. Die Treppe giebt eine Eichenholztreppe deren lichte weite zwischen den Treppenwangen 1,30 m beträgt. Das Treppenhausdach wird gehoben, dass das Turmfenster als Eingangstüre umgeändert und benutzt werden kann. Das Dach wird mit Ruberoid eingedeckt. Alles weitere dürfte aus beil. Plan ersichtlich.

In Aquopol sein. 11. 11. 1925
Bad Ems, den 11. November 1925

Der Chef des Dresdner Bauherr

J.W. Leonhard Graf
Regierungsbauinspektor

Der Zeichner
O. Ruhrlay

Berechnung

der T Träger zum Umbau in der Villa Aurora zu Bad Ems

Bes: Herr Leonh. Gräf Villenpremensee

1.) Wandträger der Außenmauer

Ziegelsteinmauerung 0,25m stark, Stockhöhen 4,05 u 4,20 m

$$\text{Belastung } (2,88 \cdot 4,05 \cdot 4,20 \cdot 0,25) \cdot 1600 = 9504 \text{ kg.}$$

$$\text{abz. Fenster } (0,80 \cdot 2,40 \cdot 0,25) \cdot 1600 = 3072 *$$

$$6432 \quad 6432 \text{ kg.}$$

Betondecke im Untergeschoss

$$\text{halbe Betonkappe } 2,88 \cdot 0,40 \cdot 600 = 690 *$$

$$\text{Betondecke im Erdgeschoss } 2,88 \cdot 2,43 \cdot 600 = 3100 *$$

$$\text{Dachlast } 2,88 \cdot 243 \cdot 150 = 525 *$$

$$\text{zusammen } 9747 \text{ kg.}$$

H 9750

M P . L

$$W = \frac{\frac{8 \cdot S}{9747} \cdot 300}{1200} = \frac{305}{401} \text{ cm}^3$$

800 cm ergibt 2 T Träger N-Profil
Nr. 20 davon W 161
netto W = 322 cm³

2.) Entlastungsbogen über dem Toreingang, Bogen 1 Stein stark

lichte Torweite 2,10 m

$$\text{Belastung } \frac{9747}{2} = 4873 \text{ kg.}$$

Auflagerdrücke

$$A = \frac{4873 \cdot 178}{210} = 4014$$

$$B = 4873 - 4014 = 859$$

Der Bruchquerschnitt liegt im Angriffspunkt der Belastung

Man hat als grösstes Moment

$$M = 4014 \cdot 37 = 148516$$

$$W = \frac{148516}{675} = 220 \quad \text{ergibt, da der Bogen auch mitträgt, 1 T Träger N.P.Nr. 17 W 161}$$

Gewiss sind Sie geschockt darüber, dass der Bogen so schwer sein muss, wenn der freitragende Balken nicht belastet ist. Ich denke, dass die Größe des Trägers auf sie hindeutet.

Deckenträger

Betondecke im Untergeschoss

freie Länge 2,88 m, Kappenbreite 0,80 m

Bel. 2,88 . 0,80 . 600 = 1383 Kg.

$$M = \frac{P \cdot L}{8 \cdot 6}$$

$$W = \frac{1383 \cdot 300}{8 \cdot 875} = 57 \text{ cm}$$

ergibt 1 T Träger N.P. Nr. 23 w 6e

12 SKZ. 3

Betondecke im Erdgeschoss

freie Länge 2,43 m Kappenbreite 1,0 m

Belast. 2,43 . 1,00 . 600 = 1458 Kg.

$$M = \frac{P \cdot L}{8 \cdot 6}$$

$$W = \frac{1458 \cdot 240}{8 \cdot 875} = 68 \text{ cm}$$

ergibt 1 Träger N. P. Nr. 23 w 6e

12 54,7 m 3

Bar Ein, da 19/11/25

Der Bauherr
Leonhard Graf

der Erbauer & Bauleiter
C. Rehle

In baupolizeil. Hinsicht geprüft
durch den 812 19. 11. 25

Der Vorst. des Preuß. Hochbauamts
Joh. J. M. H. R. G.
Regierungsbaumeister.

zu J. Nr.

Ortspolizeiliche Vorprüfung

betreffend das für das Geltungsgebiet der erweiterten B.-P.-V.
vom 29. 10. 1907 gestellte

Bauerlaubnisgesuch

Leopold Karl
bürgerlich Unterpräger am Sonnigen Felsen Aurora
Hilfsprocuratur
des
in Bad Ems
betr.:

Wann ist das Baugesuch bei der Polizeibehörde eingereicht worden?

Sind die Bauvorlagen vollständig im Sinne des Abschnitts A der Bekanntmachung zur B.-P.-V. vom 29. Okt. 1907?

Welche Teile fehlen?

Sind die Angaben der Bauvorlagen richtig, insbesondere hinsichtlich:

- der Zweckbestimmung der vorhandenen eigenen und der Nachbargebäude?
- der bestehenden Brandmauern in bezug darauf, ob in der Zeichnung die wirklich vorhandenen Stärken angegeben und alle etwa in ihnen enthaltenen Defizite ersichtlich sind?
- der vorhandenen Senkgruben und Brunnen?

Sind die Eigentümer sämtlicher an das Baugrundstück angrenzenden Grundstücke im Kenntnis gesetzt?

Haben sie Einwendungen erhoben? Welche?

Ist eine schriftliche Erklärung, daß sie gegen den Bau nichts einzuwenden haben, vorgelegt worden?

In welchem Baugebiet der Gemeinde liegt das Baugrundstück?

Sind in dem besonderen Gemarkungssteile, zu welchem das Baugrundstück gehört, störende Anlagen ntw. verboten?

Sind dort hintere Baulinien festgesetzt?

Kommt § 41 Ziff. 6 (unvermittelter Uebergang aus der geschlossenen Bebauung in die halboffene oder offene) in Betracht, und für welche Seiten des Baugrundstückes?

Kommen für das Baugrundstück etwa ortstatutarische Bauvorschriften aus § 2 folg. des Gesetzes vom 15. 7. 1907 oder Vorchriften aus § 8 a. a. D. (Vermeidung von Verunstaltungen pp.) in Frage, und welches sind die bezügl. §§?

Sind in bezug auf die Stellung des Gebäudes zur Baufachlinie Bedenken geltend zu machen?

Sprachen allgemeine polizeiliche Bedenken gegen die Zulassung des Baues und welche?

Ist berücksichtigt, an einer Straße (Straßenteil), die noch nicht gemäß den baupolizeilichen Bestimmungen des Orts für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt ist, ein Wohngebäude zu errichten, das nach dieser Straße (Straßenteil) einen Ausgang haben soll?

Ist die nach ortstatutarischer Vorschrift (§ 12 des Gesetzes vom 2. 7. 75) hierzu erforderliche Genehmigung der Gemeinde erteilt?

Oder kann die Genehmigung der Gemeinde noch nicht nachgewiesen werden?

21. 11. 1925.

Ja

Ja

Nein

Hauptbild I.

Ja

Ja

Ja

Bestimmt der Bauherr eine Ausnahme von der Raumverordnung, zu deren Gewährung bei Landrat (§ 51 I, Art. 3 T.B.-V.) schriftlich ist:

"Welches ist diese Maßnahme, aus der Gründe werden, über welche Gründe werden können?"

"Ist für diesen Fall die Anhörung des Gemeinderates erforderlich?"

"Welche Bedeutung hat diese zur Sache gelegt?"

für den Fall, daß die bauliche Anlage an einer öffentlichen Straße platziert ist, deren Unterhaltung nicht der Gemeinde obliegt:

"Wo liegt die bauliche Unterhaltung der Straße vor?"

"Fall der baulichen Anlage:

- a) in einer Entfernung von weniger als 25 Meter vom ersten Wohngeb.
- b) im Überbauungsgebiete des Weins, des Weins oder der Salze
- c) in der Nähe einer Mineralquelle
- d) an einem Berge bei kein aufgerichteten Wehranlagen erfolgen?

für den Fall der Errichtung von Gebäuden in einer Entfernung von weniger als 10 Meter von Gleisbahnen:

- a) welche Entfernung hat das Gebäude von den nächsten Schienen?
- b) liegt die Gleisbahn auf einem Damm? Bezeichnungsweise ist dabei Höhe anzugeben.
- c) welche Bedeutung wird das Fach des Gebäudes erhalten?

für ein verbindungsmaßiges Abort nach Straße und Eisenbahn verbinden?

Tie die Arbeitsförderung betreffenden, hier folgenden Fragen können bei geringeren Themen unangefüllt bleiben.

"Wieviel Arbeitserwerbserlaubnis dauernd auf dem Betriebsertragte sind?"

"Wird ein befriediger Raum für die Arbeit des Bauherrn bereit gestellt werden?"

"Wird die Sanierungung bis voraussichtlich bis in die ältere Jahreszeit andauern?"

"Wird für genügende Erweiterung der Unterflurräume sorgfältig verfahren?"

"Werden die Arbeitserwerbserlaubnis die Wohnungshalter, Eltern und Geschwister zu erneuern?"

"Wo meldet Weise sich für die im Antritte der weiteren vermögenswerten Gebäudefassaden eingetragen werden?"

"Was ist fäust noch zu konzentrieren?"

*Kayffek und Hoyer befreit
über Einschränkungen auf
zu rufen.*

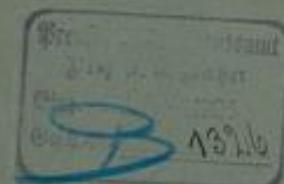
hat fund

, den 18 November 1955.

Weiter mit 9 Anlagen

zu

den Güter-Landrat



D i e z.

Der Bürgermeister:

Herrmann

F.

Der Landrat
J. Nr. 1326 Diez, den 17. Dezember 1925

U. R. mit 9 Anl.

dem ~~fr. P.~~ Hochbauamt
hier

mit dem Ersuchen um Prüfung einbeschickt.

15/12.

Düsseldorf

Pr. Hochbauamt
J. Nr. 7620

Diez, den 8. 12.

Wochr. mit 9 Anl.

Dem Landratsamt in

Pr. Hochbauamt, Diez.

Eing. am 5. 12. 1925

J.-Nr. 7620, 9 Anl.

19. 12. 1925

11. 12. 1925

12. 12. 1925

nach Prüfung der Bauvorlagen erg. zurück.

Die Prüfungsgebühren betragen nach § 134ff.

bei o. m. RM. und nach §

bei qm. 3 RM. RM.

zus. 3 RM. RM.

Die eingezahlten Abrechnungen und Abrechnungs-
zettel werden befreit bleiben, wenn die unentbehrlichen
Lufft- und Lufthaftrücksichten durch die Rechtheiten nicht be-
richten und mit diesen Bescheiden nicht mehr zu
rechnen.

H. M. - J.
H. M. - J.

Regierungsbaumeister.

Der Kreisbaumeister. Diez, den 17. Dezember 1925

U. R. mit 9 Anl.

dem S. Landratsamt

nach Prüfung zurückgereicht.

L. W.

Prüfung zum Zwecke der Rohbauabnahme

zu J.-Nr.

des

unter die Baupolizeiverordnung vom 29. Oktober 1907 fallenden

~~Neu-Um- und Erweiterungs-Baues~~

Gern-Landhaus Graef des *Baa Ems*

Bauschein (Nr. 755) von: *17 Februar 1925*

§ der P.-V.	Inhalt der Paragraphen.	Prüfung-Bemerkung.
	Haben bei der Ausführung Abweichungen von den im Bauschein gestellten Bedingungen sowie von der genehmigten Fassung des Baumentwurfs und der Baubeschreibung stattgefunden?	
	Insbesondere:	
	<u>1. Betreffend den Lageplan.</u>	
§§ 8, 41-43	Abstände von der Straße (kommunale Abstände, Bezirksstraßen, Bzinalstraßen usw.)?	/ \
	Durchfahrten?	/ \
§§ 9, 41-43	Abstände von der Grenze von den benachbarten Gebäuden und von Gebäuden auf denselben Grundstücke?	/ \
§ 16 § 3 d	Abstände der Abtritts-, Fauch- und Spülwassergruben von Brunnern und Quellen?	/ \
	Abstände von Eisenbahnen, Forsten usw.?	/ \
	<u>2. Betreffend die Bauzeichnungen.</u>	
§§ 11, 41-43	Vortreten von Bauteilen über die Baustützlinie und in den Wichen?	/ \
§ 16	Konstruktion der Aborten, Abort- und Spülwassergruben usw.?	/ \
§§ 18, 41-43	Höhe des Gebäudes?	/ \
§§ 19, 41-43 (44)	Anzahl der Geschosse und Höhe der Räume?	/ \
§ 20	Fenster?	<i>min!</i>
§ 21	Zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume?	/ \

S. der B.-V.	Inhalt der Paragraphen.	Prüfungs-Bemerkung	S. der B.-V.	Inhalt der Paragraphen.	Prüfungs-Bemerkung
§ 22	Ausstellungen der Säulen und Träger? (siehe stat. Berechnung)	min!		3. Betreffend die Baubeschreibung.	
§ 23,	Brandmauern und die in denselben etwa vorhandenen (44) Öffnungen?	X	§ 22	Baumaterialien:	
			§ 23	der Wände?	
			§ 24	der Dächer?	
§ 24,	Umfassungswände?	min!	§ 25	der Dächer?	
(44)			§ 26	der Treppen?	
§ 25,	Edelsiedewände und Quermände?	X	§ 27	Sind die sonst in der B.-V.-B. im Einzelnen gegebenen allgemeinen Ausführungsvoorschriften, soweit die Bauleitnahme in Frage kommt, entsprechend befolgt?	
(44)			§ 28	namentlich im Bezug auf:	
§ 26	Berechnung der Balken?	X	§ 29	Austritte, Austritts- und Durchgangen u.?	
			§ 30	Vorinen?	
§ 28	Dächer?	min!	§ 31	Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen?	
			§ 32	Dächer?	
§ 29	Bedachung, Material der Dachanschlüsse, Dachrinnen, Abfallrohre und Schieferung, Dachgeflügel und Glasdächer?	min!	§ 33	Lichtdächer?	
			§ 34	Sicherung gegen Erdbebensetigkeit?	
§ 30,	Treppen und Treppenzäune?	min!	§ 35	Sind die Mauern und Gewölbe aus gutem Material in regelmäßiger Verbindung ausgeführt?	
(44)					ja!
§ 31,	Mauern?	min!			
(44)					
§ 32	Lichtdhöfe und Lichtschächte?	X			
§ 33	Hausgänge und Hausgangdhächer?	X			
§ 34	Sicherung gegen Erdbebensetigkeit?	X			
§ 35	Ergibt sich aus den Bestimmungen der Raminordnung?				
	Inusbekondere:				
	Sind die Schornsteine aus vorbehaltlosigem Material in den erforderlichen Windstärken und Windabständen vom Holzwerk und Dache sowie von etwaigen Schneeu, Hüttenbächen usw. errichtet?				
	Haben sie die vorgeschriebene Reinigungslösungen und sind die sonst im Rahmen den Vorschriften entsprechend bereestellt?				
	Wurde eine Prüfung durch den zuständigen Begeisterungsmeister vorgenommen und hat sie stattgefunden?				

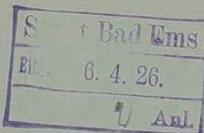
Sonstige Bemerkungen:

Der Landrat.
Nr. 3184

Düsseldorf 31.10.27 19.28

B. mit Anl.
der Polizeiverwaltung
Land Ems

nach erfolgter Rohbau-Gebrauchs-
abnahme zur Aufbewahrung bei den
dortigen Banken zu überlassen.



Zimmung

F. A.

März 26

für Formulierung der
Ansprüche

F. A.

O. H. P.

Bad Ems

20

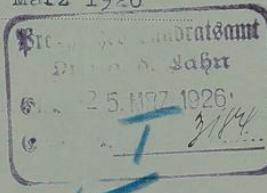
, den ten

März 1926

Urscr. nebst 1 Anl.

An

den Herrn Landrat



in

D i e z .

Die Polizeiverwaltung

Wewel